



VIVA Thunersee (VIVAT)

Statuten

7. April 2025/RS

Inhaltsverzeichnis

VIVA Thunersee (VIVAT).....	1
Statuten.....	1
1. Name und Sitz	3
2. Zweck.....	3
3. Mittel.....	3
a) Mitgliederbeitrag.....	3
b) Weitere Mittel	3
c) Verwendung der Mittel	3
4. Mitgliedschaft.....	3
5. Anspruch auf das Vereinsvermögen	3
6. Erlöschen der Mitgliedschaft	3
7. Austritt und Ausschluss	4
8. Organe des Vereins	4
9. Vereinsversammlung.....	4
a) Vorsitz.....	4
b) Beschlussfähigkeit	5
c) Beschlussfassung/Wahlen	5
d) Befugnisse	5
10. Vorstand	5
11. Geschäftsstelle.....	6
12. Kontrollstelle.....	7
13. Vereinsjahr.....	7
14. Haftung	7
15. Datenschutz	7
16. Auflösung des Vereins und Liquidation	7
17. Inkrafttreten	8

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **VIVA Thunersee (VIVAT)** besteht mit Sitz in Thun ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die finanzielle und ideelle Förderung des Thunersees als Tourismus- und Kulturregion durch die Unterstützung konkreter Projekte.

3. Mittel

a) Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages von CHF 1'000.-- verpflichtet.

Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

b) Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können durch private oder öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

c) Verwendung der Mittel

- Mindestens 70 % der Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen und anderen finanziellen Zuwendungen fliessen in den "Fonds zur Förderung von Projekten".
- Der Vorstand erlässt ein Fondsreglement.

4. Mitgliedschaft

a) Natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

b) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Gesuchs. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

5. Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen und bei Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

7. Austritt und Ausschluss

- a) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- b) Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn dieses die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem oder der Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten/die Präsidentin zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.
- c) Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle

9. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten vier Monate des Vereinsjahres.
 - Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
 - Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben. Einladungen per E-Mail sind gültig.
 - Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Traktandierungsanträge zu stellen. Anträge sind bis 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - Zur Vereinsversammlung sind nur Mitglieder und eingeladene Gäste zugelassen.
 - In Ausnahmefällen kann eine Vereinsversammlung auf dem Korrespondenzweg durchgeführt werden.
- a) Vorsitz
 - Der Präsident/die Präsidentin hat den Vorsitz in der Vereinsversammlung. Ist er/sie verhindert, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder für den Vorsitz.
 - Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von ihm/ihr sowie vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

b) Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

c) Beschlussfassung/Wahlen

- Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Der Präsident/die Präsidentin und die Vorstandsmitglieder stimmen und wählen mit. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

d) Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl der Kontrollstelle;
- Abberufung des Präsidiums, Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 7 Abs. b;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

10. Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin
- maximal fünf weiteren Mitgliedern.

b) Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, welcher/welche von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

c) Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

d) Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Einladungen per E-Mail sind gültig.

- Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.
- Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.
- Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

e) Beschlussfassung

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden nicht gezählt. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichtscheid.
- Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

f) Traktanden

Über die auf der Traktandenliste nicht aufgeführten Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

g) Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten inkl. Zeichnungsberechtigung;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- teilweise oder vollständige Befreiung einzelner Mitglieder vom Mitgliederbeitrag;
- Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder, welche besondere Leistungen für den Verein erbringen.

11. Geschäftsstelle

- a) Die Geschäftsstelle wird in der Regel durch ein Mitglied des Vorstandes geführt. Dieses vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Vereinsversammlung und erledigt alle laufenden Geschäfte.
- b) Die Aufgaben und die Befugnisse des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin werden in einem vom Vorstand zu erstellenden Pflichtenheft geregelt.

12. Kontrollstelle

- a) Die zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.
- b) Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

13. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

14. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

15. Datenschutz

- Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.
- Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

16. Auflösung des Vereins und Liquidation

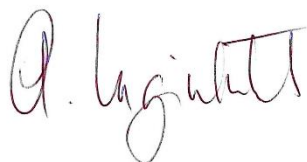
- a) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.
- b) Die für die Auflösung des Vereins einberufenen Vereinsversammlung beschliesst auch über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.
- c) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- d) Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitglieder und der Vereinsakten.
- e) Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 7. April 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Thun, 7. April 2025/RS

Die Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Luginbühl'.

Anita Luginbühl

Der Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Beat Anneler'.

Beat Anneler